



Beschluss des Präsidiums des SGSA in der 144. Sitzung am 05.09.2011 zur Umsetzung des UN-BRK:

1. *Der SGSA begrüßt die mit Art. 24 der UN-BRK verbundene Zielsetzung, Menschen mit Behinderungen ihr Recht auf Bildung ohne Diskriminierung und Teilhabe auf der Grundlage der Chancengleichheit zu sichern. Die Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden sind bereit, an der Umsetzung dieser Zielstellung konstruktiv mitzuwirken.*
2. *Die UN-BRK schließt den Fortbestand von Förderschulen nicht aus und lässt diese auch weiterhin als Förderort zu. Während eine nahezu vollständige inklusive Beschulung bei bestimmten Förderschwerpunkten sinnvoll und möglich erscheint, werden Förderschulen für andere Förderschwerpunkte auch weiterhin Bestand haben. Förderschulen sind somit in ein Gesamtkonzept der schulischen Inklusion einzubeziehen.*
3. *Aus Art. 24 der UN-BRK lassen sich unmittelbar keine Rechtsansprüche auf inklusive Beschulung herleiten. Nach der grundgesetzlichen Kompetenzordnung sind die Länder zur Transformation der UN-BRK in das deutsche Schulrecht verpflichtet. Das Land Sachsen-Anhalt wird daher aufgefordert, eine entsprechende Verankerung des pädagogischen Gesamtkonzepts der Inklusion im Schulgesetz und im KiFöG LSA vorzunehmen.*
4. *Die Sicherstellung der Inklusion im Schulbereich ist vollumfänglich durch das Land Sachsen-Anhalt zu gewährleisten. Hierzu gehört insbesondere die Zuständigkeit und Finanzierungsverantwortung für das erforderliche Personal wie Integrationshelfer, Therapeuten, Sozialpädagogen etc., die eine unverzichtbare Voraussetzung für inklusive Bildung sind. Für die zusätzlichen finanziellen Aufwendungen im Bereich der Schulträgeraufgaben, insbesondere für die erforderlichen Investitionen in die Infrastruktur wie bauliche Veränderungen an den Schulgebäuden, die ebenfalls eine unverzichtbare Voraussetzung für inklusive Bildung sind, ist das Konnexitätsprinzip nach Art. 87 Abs. 3 der Landesverfassung zu beachten.*
5. *In der außerschulischen Betreuung nach KiFöG LSA sind ebenfalls Mehraufwendungen zu erwarten, da die bisherigen Gruppenstrukturen (Personalschlüssel 1 : 25) und räumlichen Angebote (Anzahl und Größe der Räume, barrierefreier Zugang) den besonderen Förderbedarfen von Kindern mit Behinderungen nicht ausreichend gerecht werden. Diese Mehraufwendungen sind in der Berechnung der Landeszuwendungen nach KiFöG LSA zu berücksichtigen.*
6. *Die finanziellen Aufwendungen des Landes im Zuge der Umsetzung des Art. 24 UN-BRK dürfen nicht zu Lasten der Städte und Gemeinden gehen und nicht zu Einschränkungen im kommunalen Finanzausgleich führen.*